

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 09. April 2015 - Seite 1

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 01.03.2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Merseburger Straße in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. (Beschluss-Nr.: 148-12.(III)/2001).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Merseburger Straße (Gemarkung Haldensleben, Flur 2, Flurstück 343) in Haldensleben

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
– verlaufend in südlicher Richtung beginnend an der Kieffholzstraße (L 42) und
endend in nördlicher Richtung an der Wolfshausener Straße

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 16.12.1999 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Radweg zwischen Uthmöden und Satuelle gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
(Beschluss-Nr.: 41-4.(III)/99).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Radweg zwischen Uthmöden und Satuelle
(Gemarkung Uthmöden, Flur 4; Gemarkung Satuelle, Flur 5)

1. Radweg
- beginnend von dem Bahnhofsweg in Satuelle (Höhe ehem. Bahnhof),
endend auf die K 1106, Bahnhofstraße, in Uthmöden.

II. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Der vorstehende Radweg ist Gemeindeweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentlicher Radweg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1. frei für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 13.12.2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Lupinenweg in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
(Beschluss-Nr.: 230-17.(III)/2001).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Lupinenweg
(Gemarkung Haldensleben, Flur 5)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
verlaufend in nordöstlicher Richtung, mit Beginn am Finkenbuschweg,
endend in einem Wendehammer.

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 13.12.2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Bahnhofstraße in Hundisburg und die Straße zwischen Hundisburg und der Kreisstraße K 1158 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. (Beschluss-Nr.: 225-17.(III)/2001).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Bahnhofstraße (Gemarkung Hundisburg, Flur 7) in Hundisburg

1. Straße – als Mischverkehrsfläche verlaufend in südöstlicher Richtung, mit Beginn an der Hauptstraße (L 24), endend am Ortsausgangsschild in Richtung Glüsig.

I.II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.I.1.: keine

II.I. Lagebezeichnung

Straße zwischen Hundisburg und Kreisstraße K 1158 (Gemarkung Hundisburg, Flur 7 und 10)

1. Straße - verlaufend in östlicher Richtung, beginnend am Ortsausgangsschild (anschließend an die Bahnhofstraße), endend an der Kreisstraße K-1158.

II.II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu II.I.1.: Landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger frei

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann ge-

wahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



Eichler

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 07.03.2002 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Rundwanderweg zwischen Hagenstraße und Parkplatz Bahnhofstraße in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
(Beschluss-Nr.: 252-18.(III)/2002).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Rundwanderweg (Gemarkung Haldensleben, Flur 4)

1. Weg - verlaufend in südöstlicher Richtung, mit Beginn an der Hagenstraße, endend am Parkplatz Bahnhofstraße.

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Der vorstehende Weg ist Gemeindeweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentlicher Weg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: für Teilabschnitt zwischen den Pollern: Fußgänger, Radfahrer frei

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015

Eichler



BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 16.12.1999 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Erknerstraße (Abzweig) in Uthmöden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

(Beschluss-Nr.: 38-4.(III)/99).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Erknerstraße

(Gemarkung Uthmöden, Flur 4)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend von der vorhandenen Erknerstraße (Flurstück 380/207) als Abzweig rechtwinklig in westliche Richtung zwischen den Flurstücken 420/179 und 179/3, endend in einem Wendehammer.

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 21.06.2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Straße „An der Drosselwiese“ in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

(Beschluss-Nr.: 197-14.(III)/2001).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

An der Drosselwiese
(Gemarkung Haldensleben, Flur 5)
in Haldensleben

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
verlaufend in südwestlicher Richtung, mit Beginn an der Süplinger Straße,
endend am Lerchenweg (angrenzend an das Flurstück 69/8).

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine
zu I.2.: keine

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



Eichler

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 11.03.1999 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Lilienweg in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. (Beschluss-Nr.: 422-30.(II)/99).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Lilienweg
(Gemarkung Haldensleben, Flur 5)

1. Straße als Mischverkehrsfläche
verlaufend in südwestlicher Richtung – beginnend von der Dessauer Straße - endend in einem Wendehammer
2. Gehweg – beginnend am Wendehammer Lilienweg, endend am Finkenbuschweg

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine
zu I.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Fußgänger“ beschränkt

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 11.03.1999 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Anemonenweg in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

(Beschluss-Nr.: 421-30.(II)/99).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Anemonenweg
(Gemarkung Haldensleben, Flur 5)

1. Straße, als Mischverkehrsfläche
- verlaufend in südwestlicher Richtung – beginnend von der Dessauer Straße incl. zweier rechtwinklig abgehender Stichstraßen – endend in 3 Wendehämmern

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 25.05.2000 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Stichweg Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
(Beschluss-Nr.:63-7.(III)/2000).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Stichweg Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee (Gemarkung Haldensleben, Flur 5) in Haldensleben

1. Straße – verlaufend als Stichweg beginnend von der Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee endend als Wendeanlage am Flurstück 208/2, 210/6.
2. überfahrbarer Seitenstreifen- verlaufend einseitig neben der Fahrbahn.

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine
zu I.2.: keine

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

Hinweis:

Die Flurstücksbezeichnungen, die in der Beschlussfassung verwendet werden, sind veraltet. Die aktuellen Flurstücksbezeichnungen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

alte Flurstücksbezeichnungen	aktuelle Flurstücksbezeichnungen
208/2	2715 + 2718
210/6	2051/210

Haldensleben, den 31.03.2015



Eichler

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 16.12.1999 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Straße „Am Klingteich“ in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
(Beschluss-Nr.: 42-4.(III)/99).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Am Klingteich
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

1. Straße
- beginnend von der Kieffholzstraße (LIO 24) bis zum Beginn der inneren Erschließungsstraßen des Wohngebietes (Höhe Querung Feldweg entlang der Gartensparte und Waldende;
Straßenende = Flurstücksende 10/3)
2. Gehwege
- wie vor einseitig

II. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1. keine.
zu I.2: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

Hinweis:

Die Flurstücksbezeichnung, die in der Beschlussfassung verwendet wird, ist veraltet.
Die aktuelle Flurstücksbezeichnung ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

alte Flurstücksbezeichnung	aktuelle Flurstücksbezeichnung
10/3	93

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 11.03.1999 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Holzweg in Haldensleben gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, veröffentlicht im GVBl. LSA/ S. 334 1993, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. (Beschluss-Nr.: 404-30.(II)/99).

Die Widmung wird wegen einer fehlerhaften Bekanntgabe (formeller Fehler) hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

I. Lagebezeichnung

Holzweg (Gemarkung Haldensleben, Flur 32)
Im Geltungsbereich des B-Planes Nr.: 114.17.(I)92

1. Straße - verlaufend als Ringstraße mit Anbindung an den Holzweg
Die anbindenden Stichstraßen (1-3) einschließlich die Zufahrt zum Garagenhof werden als PRIVATWEGE ausgewiesen.
2. Gehwege – verlaufend neben der Fahrbahn, einseitig; teilweise beidseitig im Bereich der Flurstücke 147/VII, 147/VIII und 147/IX, 147/X
3. Parktaschen – als Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg, längs zur Fahrtrichtung einseitig, von Flurstück 147/I bis Flurstück 178/XXI

II. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA. Die Stichstraßen (1-3) sowie die Zufahrt zum Garagenhof werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA Privatwege
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1. keine.
zu I.2: Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Fußgänger“ beschränkt.
zu I.3: Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Kradfahrer und PkW“ beschränkt

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r

Hinweis:

Die Flurstücksbezeichnungen, die in der Beschlussfassung verwendet werden, sind veraltet.
Die aktuellen Flurstücksbezeichnungen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

alte Flurstücksbezeichnungen	aktuelle Flurstücksbezeichnungen
147/VII	37/260
147/VIII	37/261
147/IX	37/263
147/X	37/264
147/I	37/254
bis 178/XXI	bis 37/224

Haldensleben, den 31.03.2015



E i c h l e r